

Dr. Wolfgang Mückstein  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.789.977

Wien, 20.12.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8459/J des Abgeordneten Peter Schmiedlechner und weiterer Abgeordneter betreffend Tierärzte für Nutztiere in der Bio-Landwirtschaft** wie folgt:

Vorab darf angemerkt werden, dass die Interpretation der Verordnung (EU) 2018/848 des Anfragestellers in dieser Form nicht richtig ist. In der Verordnung heißt es: *„Um die Integrität der ökologischen/biologischen Produktion für den Verbraucher zu gewährleisten, sollte die Wartezeit nach Verabreichung der in den relevanten Rechtsvorschriften der Union spezifizierten chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimittel doppelt so lang wie die normale Wartezeit sein und eine Mindestdauer von 48 Stunden haben.“*

Der Rückschluss *„Das heißt, chemisch-synthetische Arzneimittel inklusive Antibiotika sollen nur dann zum Einsatz kommen, wenn die Homöopathie und Phytomedizin nicht gewirkt haben. Auf jeden Fall soll mindesten 48 Stunden versucht werden, die chemisch-synthetische Arzneimittel inklusive Antibiotika zu vermeiden“*, ist nicht korrekt. Die Wartezeit bezieht sich definitionsgemäß auf die Zeit zwischen der letzten Verabreichung eines Medikaments und der erlaubten Gewinnung von Lebensmitteln. Auf keinen Fall muss die Tierärztin/der Tierarzt, bevor sie/er Antibiotika verabreicht, 48 Stunden warten.

Des Weiteren wird festgehalten, dass seit jeher die Gesundheit der Tiere in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen sicher zu stellen ist, wie

- Stärkung der natürlichen Abwehrkräfte;
- Bewegung und Zugang zu Auslauf- und Weideflächen;
- Wahl geeigneter Rassen und entsprechender Haltungspraktiken (z. B. Besatzdichten, artgerechte Fütterung);
- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen.

Dabei geht es in der Biolandwirtschaft nicht primär um eine Behandlung der erkrankten Tiere mit Homöopathika und Phytotherapeutika, sondern es wird auf die präventive Medizin gesetzt. Das Ziel ist es, dass Tiere gar nicht erst erkranken. Da auch die EU diesen Ansatz vertritt, ist in der Verordnung 2018/848 die Verwendung immunologisch wirksamer Tierarzneimittel nach wie vor gestattet.

Erkranken Tiere trotzdem, so waren sie immer und sind sie auch nach wie vor unverzüglich zu behandeln, um Leiden zu vermeiden. Alle Behandlungen sind dabei grundsätzlich unter der Verantwortung einer/s Tierärztin/Tierarztes durchzuführen.

Die/der Tierärztin/Tierarzt darf am Bio-Betrieb nach wie vor alle Tierarzneimittel einsetzen. Chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls nach wie vor unter strengen Bedingungen und unter der Verantwortung eines Tierarztes verabreicht werden. Bevorzugt soll die Krankheitsbehandlung jedoch mit phytotherapeutischen (pflanzlichen) und homöopathischen Präparaten sowie mit Spurenelementen erfolgen. Das war schon bisher der Fall. Weiter muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass Tierärzt:innen vor allem im Nutztierbereich (Stichwort: Wartezeiten; richtige Definition siehe oben) von Berufswegen für den Einsatz von Antibiotika grundsätzlich immer eine Indikation benötigen und diese nicht wahllos einsetzen.

Wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, ist die Herangehensweise der VO 2018/848 zur Gesunderhaltung der Nutztiere also nicht neu. Die Studierenden des Diplomstudiums Veterinärmedizin erhalten daher seit jeher alle notwendigen Fähigkeiten und das notwendige Wissen, um auch in der Bio-Landwirtschaft tätig zu sein.

**Frage 1:**

- *Wie viele Tierärzte gibt es in Österreich?*
  - a. *Wie viele davon sind auf Nutztiere spezialisiert?*

In Österreich gab es per 31.12.2020 insgesamt 3.259 in der Liste eingetragene Tierärzt:innen.

- Davon sind 2.140 selbständige Tierärzt:innen und
- 1.119 angestellte Tierärzt:innen.

Die Angabe von einzelnen Tätigkeitsfeldern schreiben die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Tierärzt:innenliste) grundsätzlich nicht vor. Mit Abschluss des Studiums der Veterinärmedizin sind Tierärzt:innen per se berechtigt, alle Tätigkeitsfelder des tierärztlichen Berufes auszuüben.

Die Berufswahl in Richtung Großtierpraktiker:in oder Kleintierpraktiker:in steht jeder/jedem Absolvent:in frei und kann auch erst nach Beendigung des Studiums durch postgraduale Weiterbildung erfolgen. Erhebungen der letzten Jahre (IHS, zuletzt Tierärztekammer interne Erhebungen 2020) haben ergeben, dass ca. 25 % der Tierärzt:innen eine überwiegende Tätigkeit im Nutztierbereich angeben. Das entspricht damit einer Zahl von ca. 820 Nutztierpraktiker:innen (selbst- und unselbstständige) in Österreich, wobei der Anteil an selbstständigen Tierärzt:innen im Nutztierbereich mit ca. 70% zu beziffern ist.

**Frage 2:**

- *Gibt es ausreichend ausgebildete Tierärzte für den Nutztierbereich in Österreich?*

In manchen Regionen Österreichs ist es aktuell schwer, Nutztierpraktiker:innen zu finden. Das ist aber nicht auf die mangelnde Ausbildung zurückzuführen, sondern hat andere, vielschichtige Gründe, zum Beispiel der Wunsch nach einer besseren Work-Life-Balance. Dem entgegen steht die Erwartung, rund um die Uhr auf Abruf verfügbar zu sein, verbunden mit einer Bezahlung, die dieser Erwartung oft nicht mehr als angemessen wahrgenommen wird. Das führt mitunter dazu, dass Tierärzt:innen von der Großtierpraxis in die Kleintierpraxis wechseln. Ein weiterer Grund ist, dass manche Gegenden als Lebensmittelpunkt für junge Tierärzt:innen als wenig attraktiv wahrgenommen werden.

**Fragen 3 bis 6:**

- *Wird allen Tierärzten der Einsatz von Homöopathie beigebracht?*
  - a. *Falls ja, in welcher Vorlesung wird dieses Thema behandelt und was sind die konkreten Inhalte?*
  - b. *Falls nein, wie sollen diese Tierärzte die Bio-Verordnung der EU umsetzen können?*
  - c. *Falls nein, sind die Tierärzte nach dem Studium nicht für den Bio-Bereich ausgebildet?*
- *Wird allen Tierärzten der Einsatz von Phytotherapie beigebracht?*
  - a. *Falls ja, in welcher Vorlesung wird dieses Thema behandelt und was sind die konkreten Inhalte?*
  - b. *Falls nein, wie sollen diese Tierärzte die Bio-Verordnung der EU umsetzen können?*
  - c. *Falls nein, sind die Tierärzte nach dem Studium nicht für den Bio-Bereich ausgebildet?*
- *Falls an der Veterinärmedizinischen Universität in Wien die Homöopathie und Phytotherapie nicht gelehrt wird, welche Tierärzte bilden wir für den Bio-Bereich dann aus und wo?*
- *Falls es bis jetzt keine Homöopathie- und Phytotherapie-Ausbildung an der Veterinärmedizinischen Universität in Wien gegeben hat, wird dies nachgeholt?*
  - a. *Falls ja, wann?*
  - b. *Falls nein, warum nicht?*

Zu den Fragen 3 bis 6 ist vorab anzumerken, dass die Fragestellungen Inhalte betreffen, die in die Autonomie der Veterinärmedizinischen Universität Wien fallen und daher keine Gegenstände der Vollziehung durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffen. Es darf auf die Beantwortung durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein



